

N i e d e r s c h r i f t
über die 87. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen
am 19. August 2026
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die „Stiftung Zukunftsfonds Asse“ und zur Änderung von Gesetzen wegen der Umbenennung der Stadt Oldenburg (Oldenburg) in Stadt Oldenburg (Oldb)**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/11230](#)
Beginn der Beratung, Verfahrensfragen..... 5
2. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Wappengesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/11146](#)
Beginn der Beratung, Verfahrensfragen..... 6
3. **Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über den Zusammenschluss der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen mit dem Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen und zur Änderung des Gesetzes über das Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/11154](#)
Vorstellung des Gesetzentwurfs durch die Landesregierung 7
Verfahrensfragen..... 10
4. **Umsetzung der Empfehlungen der Unabhängigen Kommission Antiziganismus**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -
[Drs. 19/10931](#)
Beginn der Beratung, Verfahrensfragen..... 11

5. **Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zu Ermittlungen zur Fluchtwagenfahlerin von Stade**

Verfahrensfragen..... 12

6. **Möglichkeiten der Einziehung bei Strafverfahren optimieren - Zentralstelle zur Vermögensabschöpfung in Niedersachsen einrichten**

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/8960](#)

Fortsetzung der Beratung..... 13

Unterrichtung durch die Landesregierung..... 14

Aussprache 28

Verfahrensfragen..... 33

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Christoph Plett (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Constantin Grosch (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
3. Abg. Antonia Hillberg (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
4. Abg. Wiebke Osigus (SPD)
5. Abg. Ulf Prange (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
6. Abg. Julius Schneider (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
7. Abg. Jan Schröder (SPD)
8. Abg. Christian Calderone (CDU)
9. Abg. Carina Hermann (CDU)
10. Abg. Martina Machulla (CDU)
11. Abg. Jens Nacke (CDU)
12. Abg. Heiko Sachtleben (i. V. des Abg. Volker Bajus) (GRÜNE)
13. Abg. Evrim Camuz (GRÜNE)
14. Abg. Thorsten Paul Moritze (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialrat Mohr,
Regierungsrat Bauerschaper.

Von der Landtagsverwaltung:

Frau Geerts.

Niederschrift:

Ministerialrätin Dr. Kresse, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:17 Uhr bis 12:26 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:

Billigung von Niederschriften

Der **Ausschuss** billigt die Niederschriften über die 81., den öffentlichen Teil der 82., die 84., 85., und 86. Sitzung.

* * *

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die „Stiftung Zukunftsfonds Asse“ und zur Änderung von Gesetzen wegen der Umbenennung der Stadt Oldenburg (Oldenburg) in Stadt Oldenburg (Oldb)

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/11230](#)

direkt überwiesen am 29.07.2026

federführend: AfRuV

mitberatend: AfluS

Beginn der Beratung, Verfahrensfragen

Abg. **Christian Calderone** (CDU) schlägt zum Verfahren vor, zunächst die Landesregierung um eine Vorstellung des Gesetzentwurfs zu bitten.

Abg. **Jan Schröder** (SPD) schließt sich diesem Vorschlag an.

*

Der federführende **Ausschuss** bittet sodann die Landesregierung um eine Vorstellung des Gesetzentwurfs in einer seiner nächsten Sitzungen.

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Wappengesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/11146](#)

direkt überwiesen am 14.07.2026

AfRuV

Beginn der Beratung, Verfahrensfragen

Der **Ausschuss** bittet die Landesregierung um eine Vorstellung des Gesetzentwurfs in einer seiner nächsten Sitzungen.

Tagesordnungspunkt 3:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über den Zusammenschluss der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen mit dem Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen und zur Änderung des Gesetzes über das Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/11154](#)

direkt überwiesen am 15.07.2026

AfRuV

Vorstellung des Gesetzentwurfs durch die Landesregierung

RiLG **Bachmann** (MJ): Zunächst vielen Dank für die Möglichkeit, dem Ausschuss bereits heute und damit zu einem frühen Zeitpunkt den Gesetzentwurf vorstellen zu dürfen. Für diese frühe Möglichkeit bin ich insbesondere deshalb dankbar, weil gemäß Artikel 8 Abs. 1 des Staatsvertrages dieser zum 1. Januar 2027 in Kraft treten soll und gegenstandslos wird, wenn nicht die Ratifikationsurkunden bis spätestens zum 31. Dezember 2026 ausgetauscht wurden.

Mit dem Gesetzgebungsvorhaben kommen wir einem Wunsch der Rechtsanwaltsversorgungswerke Niedersachsen und Bremen nach.

Lassen Sie mich mit dem Hintergrund des Zusammenschlusses beginnen:

Das 1982 gegründete Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen (RVN) hat etwa 14 000 Mitglieder und verwaltet ein Vermögen von rund 2,7 Milliarden Euro. Die seit 1997 bestehende Hanseatische Rechtsanwaltsversorgung Bremen (HRAV) ist mit rund 1 800 Mitgliedern und einem verwalteten Vermögen von rund 240 Millionen Euro ein vergleichsweise kleines Versorgungswerk. Seine Mitgliederverwaltung ist aufgrund eines Geschäftsbesorgungsvertrags bereits seit 1998 dem RVN übertragen. Seit 2007 umfasst die Geschäftsbesorgung auch die Anlagenberatung und die Vorbereitung der Kapitalanlageentscheidungen der HRAV. Ab dem Jahr 2019 kam es aufgrund dieser für beide Seiten gewinnbringenden und erfolgreichen Zusammenarbeit zu ersten Überlegungen eines Zusammenschlusses. Die Gespräche dazu begannen im Jahr 2021 und mündeten nach langjährigen und intensiven Verhandlungen in dem nunmehr unterschriebenen und zur Ratifizierung vorgelegten Staatsvertrag.

Der Zusammenschluss ermöglicht den beiden Rechtsanwaltsversorgungswerken, an ihre erfolgreiche Zusammenarbeit anzuknüpfen und ihre gemeinsamen Ziele nunmehr auch gemeinsam als eine Einheit zu verfolgen.

Konkret werden mit der Fusion eine Verwaltungsvereinfachung, eine daraus resultierende Senkung der Verwaltungskosten sowie Synergieeffekte in der Kapitalanlage - etwa bessere Anleihekonditionen - erstrebt. Mitgliederbetreuung, Buchhaltung, Risikomanagement, Meldewesen etc. können einheitlich erfolgen. Auch die doppelte Beauftragung zum Beispiel der internen Revision, des für beide Rechtsanwaltsversorgungswerke obligatorischen versicherungsmathematischen Gutachtens sowie der Jahresabschlussprüfung entfällt.

Des Weiteren ist es als Grundlage des Zusammenschlusses wichtig zu wissen, dass das RVN im Rahmen des Gesetzes über das Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen (RVNG) eigenständig entscheidet und handelt, einschließlich Satzungsermächtigung. Dementsprechend untersteht das RVN auch lediglich der Rechtsaufsicht des MJ und daneben der Versicherungsaufsicht des MW.

Dies ist auch der Grund, warum die Fusion zuvörderst ein gemeinsames fachliches Projekt der beiden Versorgungswerke ist, was auch in der Präambel deutlich wird, insbesondere durch das Wort „ermöglichen“. Das Niedersächsische Justizministerium hat die Versorgungswerke bei der Umsetzung dieses Projektes, insbesondere der rechtstechnischen Ausarbeitung des Staatsvertrags und der Erarbeitung des entsprechenden Gesetzesentwurfs, unterstützt. Zu betonen ist gleichwohl, dass der wesentliche inhaltliche Input - vor allem zur versicherungstechnischen Zusammenführung - von den Versorgungswerken kommt. Aufgrund dessen habe ich auch die Herren Vogt und Werner vom RVN, die bereits am 10. Juni 2026 im Rechtsausschuss zu Gast gewesen sind und über die geplante Fusion berichtet haben, gebeten, mich heute zu begleiten.

An dieser Stelle noch die Information, dass im Rahmen der funktionalen Selbstverwaltung die maßgeblichen Gremien der Versorgungswerke, für das RVN die Vertreterversammlung und für die HRAV die Mitgliederversammlung, der Fusion abschließend zugestimmt haben.

Nun einige Worte zur rechtlichen Konstruktion der Versorgungswerke und zur rechtlichen Grundlage des Zusammenschlusses:

Sowohl die HRAV als auch das RVN sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Körperschaften des öffentlichen Rechts wiederum sind durch staatlichen Hoheitsakt geschaffene, rechtsfähige, mitgliedschaftlich verfasste Organisationen des öffentlichen Rechts, die unter staatlicher Aufsicht öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

Da es sich vorliegend um Körperschaften des Landes Niedersachsen bzw. Bremen handelt, steht die sogenannte Organisationsgewalt, die auch die Befugnis umfasst, gesetzliche Regelungen für die Umwandlung juristischer Personen des öffentlichen Rechts zu schaffen, nach der föderalen Ordnung des Grundgesetzes diesen beiden Ländern zu. In Ausübung dieser Organisationsgewalt ist der Staatsvertrag zum Zusammenschluss von beiden Ländern abgeschlossen worden.

Nun in der gebotenen Kürze zu den einzelnen Regelungen des abgeschlossenen Staatsvertrages, der durch Artikel 1 des Gesetzentwurfs ratifiziert werden soll:

Artikel 1 enthält die Kernregelung des Zusammenschlusses. Der Zusammenschluss am 1. Januar 2027 entspricht danach weitgehend einer Verschmelzung nach § 2 Nr. 1 des Umwandlungsgesetzes (UmwG). Das Vermögen der HRAV geht hiernach auf das RVN über, welches zugleich Gesamtrechtsnachfolger des sich ohne Abwicklung auflösenden HRAV wird.

Artikel 2 bestimmt die Mitglieder des Rechtsanwaltsversorgungswerks Niedersachsen/Bremen zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses und die Rechtsgrundlage der Mitgliedschaft für die Zeit danach. Die Mitglieder des HRAV werden Mitglieder des fortgeführten Versorgungswerks.

Artikel 3 regelt, dass aufgrund des Zusammenschlusses auch für die bremischen Mitglieder mit dem bereits angesprochenen RVNG in der dann geltenden Fassung niedersächsisches Landesrecht zur Anwendung kommt. Die Regelung über die Anzahl der bremischen Vertreterinnen und Vertreter soll deren Interessenvertretung sicherstellen.

Artikel 4 enthält die Rechtsgrundlage für den Datenabruf des gemeinsamen Rechtsanwaltsversorgungswerks gegenüber der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen sowie die Rechtsgrundlage für deren Datenübermittlung an das Versorgungswerk. Wichtig: Eine Erweiterung der Auskunftsrechte erfolgt nicht.

Artikel 5 regelt für den Fall, dass Belange der bremischen Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten und Anwarter berührt sein können, die Herstellung des Benehmens mit der Bremer Landesjustizverwaltung bei der Ausübung der Rechtsaufsicht durch MJ. Die Versicherungsaufsicht wird weiterhin ausschließlich durch das Land Niedersachsen, konkret durch das MW, ausgeübt.

Artikel 6 enthält gemeinsam mit dem für die Versorgungswerke tätigen Versicherungsmathematiker erarbeitete Übergangsregelungen für den aktuellen Mitgliederbestand. Diese Regelungen dienen dem werterhaltenden Ausgleich der bestehenden Ansprüche der Mitglieder, da die Ansprüche in den bisherigen Rechtsanwaltsversorgungswerken auf teilweise unterschiedlichen Grundlagen erworben wurden und auch dem Umstand Rechnung zu tragen ist, dass die Versorgungswerke zu unterschiedlichen Zeitpunkten gegründet wurden. Durch diese Regelung wird insbesondere sichergestellt - das ist wichtig -, dass auf individueller Basis kein Mitglied zum Zeitpunkt der bisherigen Regelaltersgrenze im Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen/Bremen eine geringere Anwartschaft zugerechnet erhält als in der bisherigen HRAV oder in dem bisherigen RVN. Nach Anwendung dieser Regelungen werden die beiden Mitgliederbestände denselben Finanzierungsstatus haben.

Artikel 7 enthält Regelungen zur Kündigung des Staatsvertrags und zur Vermögensauseinandersetzung.

Artikel 8 enthält die Ratifikationsklausel und regelt das Inkrafttreten des Staatsvertrags.

Gestatten Sie mir abschließend zum Staatsvertrag noch eine klarstellende Bemerkung: Zunächst war auch eine Regelung vorgesehen, dass das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung Vollstreckungsbehörde für Geldforderungen auch in Bremen wird. Gegen eine solche übergreifende Zuständigkeit hatte das MF allerdings begründete Bedenken, sodass von der Regelung wieder Abstand genommen wurde. Trotz dessen hat sich in der Gesetzesbegründung zu Beginn des Allgemeinen Teils noch ein entsprechender Satz als „Relikt“ gehalten. Ich bitte darum, diesen als gegenstandslos anzusehen.

Lassen sie mich nunmehr noch kurz eine Änderung des RVNG ansprechen, und zwar die Neufassung des § 11 RVNG zur Auskunft durch die Rechtsanwaltskammern. Durch die Neufassung wird die Regelung den aktuellen Vorgaben des Datenschutzrechts angepasst, insbesondere wird die sogenannte Doppeltür-Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt. Hiernach besteht - nach dem Bild einer Doppeltür - das Erfordernis getrennter Rechtsgrundlagen für den Abruf personenbezogener Daten einerseits - hier § 11 Satz 1 - und deren Übermittlung andererseits, hier § 11 Satz 4. Dementsprechend ist auch der Artikel 4 des Staatsvertrags gefasst.

Wichtig zu wissen ist insofern, dass eine Erweiterung der Auskunftsrechte nicht erfolgt. Zudem werden - wie bisher - personenbezogene Daten besonderer Kategorien im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 DSGVO vom RVN nicht abgefragt.

Mangels Erweiterung der Auskunftsrechte gegenüber den Rechtsanwaltskammern war nach hiesiger Auffassung auch deren Beteiligung im bisherigen Gesetzgebungsverfahren nicht

geboten, weil die Belange der Rechtsanwaltskammern durch die Gesetzesänderungen nicht berührt werden. Wie bereits ausgeführt, haben die maßgeblichen Gremien der Versorgungswerke der Fusion im Rahmen der funktionalen Selbstverwaltung zugestimmt.

Abschließend sei gesagt, dass nach hiesiger Einschätzung keine haushaltsmäßigen Auswirkungen durch die Fusion zu erwarten sind, da Versicherungsleistungen aus eigenen Mitteln gewährt werden und sich der Umfang der Aufsichtstätigkeit nicht wesentlich ändern dürfte.

Verfahrensfragen

Abg. **Jan Schröder** (SPD) erklärt, aus Sicht der SPD-Fraktion könne auch mit Blick auf den Termin 31. Dezember, zu dem die Ratifikationsurkunden spätestens ausgetauscht sein müssten, zeitnah über eine Beschlussempfehlung abgestimmt werden. In der Ausschusssitzung am 10. Juni, in der die Vertreter von RVN und HRAV zu Gast gewesen seien und über die geplante Fusion berichtet hätten, sei deutlich geworden, dass diese auf beiden Seiten gewollt sei.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) schließt sich diesen Ausführungen an.

MR **Mohr** (GBD) teilt mit, der GBD werde den Gesetzentwurf so schnell wie möglich prüfen und sich diesbezüglich mit dem MJ abstimmen. Sollte noch redaktioneller Änderungsbedarf insbesondere mit Blick auf Artikel 2 - Änderung des Gesetzes über das Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen - bestehen, werde er zeitnah eine Vorlage vorlegen, damit mit Blick auf die Frist bis zum 31. Dezember 2026 die abschließende Beratung spätestens im Oktober-Plenum erfolgen könne.

Tagesordnungspunkt 4:

Umsetzung der Empfehlungen der Unabhängigen Kommission Antiziganismus

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/10931](#)

erste Beratung: 95. Plenarsitzung am 25.06.2026

federführend: AfRuV

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF

Beginn der Beratung, Verfahrensfragen

Abg. **Constantin Grosch** (SPD) verweist auf die ausführliche Debatte im Plenum im Rahmen der ersten Beratung und schlägt zum Verfahren vor, zunächst die Landesregierung um eine Unterrichtung zu dem Antrag zu bitten.

*

Der federführende **Ausschuss** bittet sodann die Landesregierung um eine Unterrichtung in einer seiner nächsten Sitzungen.

Tagesordnungspunkt 5:

Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zu Ermittlungen zur Fluchtwagenfahrerin von Stade

Verfahrensfragen

Vors. Abg. **Christoph Plett** (CDU) weist darauf hin, dass sich der Unterrichts Antrag der AfD-Fraktion insbesondere auf den Stand der Ermittlungen im Zusammenhang mit der Tat in Stade und damit auf polizeiliche Aufgaben beziehe. Der Bereich der Polizei falle allerdings in die Zuständigkeit des MI bzw. des Innenausschusses, sodass aus seiner, Vors. Pletts, Sicht eine entsprechende Unterrichtung nicht im Rechtsausschuss, sondern im Innenausschuss beantragt werden müsste. Nach seiner Kenntnis sei dies auch bereits erfolgt.

Abg. **Thorsten Paul Moriße** (AfD) erklärt, inzwischen habe er sich mit dem innenpolitischen Sprecher der AfD-Fraktion ausgetauscht und sei entsprechend informiert worden, sodass er den Antrag vor diesem Hintergrund zurückziehe.

Tagesordnungspunkt 6:

Möglichkeiten der Einziehung bei Strafverfahren optimieren - Zentralstelle zur Vermögensabschöpfung in Niedersachsen einrichten

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/8960](#)

erste Beratung: 78. Plenarsitzung am 20.11.2025

federführend: AfRuV

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF

zuletzt beraten: 69. Sitzung am 26.11.2025 (Bitte um Unterrichtung)

Fortsetzung der Beratung

Abg. **Christian Calderone** (CDU) führt aus, da die erste Beratung im Plenum schon länger zurückliege, wolle er vor der geplanten Unterrichtung durch die Landesregierung zunächst noch einmal kurz auf Ziel und Anlass des Antrags eingehen.

Der Antrag sei im Zusammenhang mit einer ganzen Reihe an Maßnahmen und Strukturentscheidungen zu sehen, die die CDU-Fraktion, zum Teil auch in der vergangenen Legislaturperiode in der Koalition mit der SPD, angeregt habe. Dazu habe in einem ersten Schritt insbesondere die Schaffung von vier sogenannten Clan-Schwerpunktstaatsanwaltschaften in Niedersachsen gehört, die gute Arbeit leisteten und auch mehr Druck im Bereich der Clankriminalität erzeugten.

In einem zweiten Schritt sollten Sicherheitspartnerschaften nach dem Modellprojekt der Staatsanwaltschaft Osnabrück ausgerollt werden, weil nach Auffassung der CDU-Fraktion polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren allein nicht ausreichten, um den Fahndungsdruck mit Blick auf Clanstrukturen zu erhöhen und dauerhaft aufrechtzuerhalten. Dazu müssten viele Behörden beitragen, auch Finanzämter, Landesämter für Schule und Bildung, kommunale Ordnungsbehörden, Zoll usw. Nur wenn ganzheitlich gegen Clanstrukturen vorgegangen werde, werde man bei deren Bekämpfung ansatzweise Erfolg haben. Denn inzwischen hätten sie sich im Land so stark ausgebreitet, dass sie sicherlich nicht mehr gänzlich besiegt werden könnten. Vor diesem Hintergrund sei es bedauerlich, dass die Sicherheitspartnerschaften in Niedersachsen nicht weiter ausgerollt worden seien. Polizei und Staatsanwaltschaften dürften nicht mit dieser Aufgabe alleingelassen werden, sondern man müsse auf verschiedenen Ebenen - auf finanzrechtlicher, steuerrechtlicher, arbeitsrechtlicher und ordnungswidrigkeitsrechtlicher Ebene -, aber dennoch konzertiert gegen Clanstrukturen vorgehen.

Da die CDU-Fraktion der Überzeugung sei, dass am Ende einer Verurteilung nicht nur eine Haft stehen müsse, sondern auch auf kriminelle Weise erworbene Güter eingezogen werden müssten, sei der letzte Schritt die Einführung einer Zentralstelle bei einer Staatsanwaltschaft, die sich jenseits des Tagesgeschäftes und mit besonderer Expertise zu Clanstrukturen ausschließlich mit der Vermögensabschöpfung befassen könne. Eine solche sehr erfolgreiche Stelle gebe es bereits in Bamberg in Bayern und sollte auch in Niedersachsen implementiert werden.

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) erwidert, sie finde es etwas befremdlich, dass der Vertreter der CDU-Fraktion beim Thema der Vermögensabschöpfung ausschließlich über Clanstrukturen und

nicht die Organisierte Kriminalität insgesamt gesprochen habe. Es müsse doch im Interesse aller liegen, die entsprechenden Strukturen mit dem dafür sehr gut geeigneten Instrument der Vermögensabschöpfung im gesamten Bereich der Organisierten Kriminalität aufzubrechen. Dies unterstütze die Fraktion der Grünen, denn keiner organisierten Gruppe - egal, ob ihre Mitglieder verwandt seien oder nicht - dürfe es möglich sein, ihren Lebensunterhalt aus illegalen Tätigkeiten zu finanzieren. Laut dem letzten Lagebild „Organisierte Kriminalität“ für Niedersachsen mache der Bereich der Clankriminalität aber nur 0,56 % an der gesamten Kriminalität aus. Wie sich diese Zahlen entwickelten, werde das neue Lagebild zeigen, das demnächst vorgestellt werde. Wichtig sei, dass Input und Output im Verhältnis zueinander ständen und hier keine ideologischen Entscheidungen getroffen würden. Die bestehenden personellen und finanziellen Ressourcen, die leider beschränkt seien, müssten möglichst effizient eingesetzt werden, um der Organisierten Kriminalität in Niedersachsen zu begegnen.

Unterrichtung durch die Landesregierung

Ministerialrätin **Knab-Henrichs** (MJ) führt Folgendes aus:

Zu den einzelnen Punkten des vorliegenden Entschließungsantrags unterrichte ich gerne wie folgt:

Unter Nr. 1 wird die Landesregierung aufgefordert,

„sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die Bundesregierung unverzüglich einen Gesetzentwurf zur Optimierung des Rechts der Vermögensabschöpfung erarbeitet und dabei die von der JuMiKo erarbeiteten Reformvorschläge in Gänze berücksichtigt“.

Es ist unbestritten, dass dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht, um die strafrechtliche Vermögensabschöpfung zu verbessern. Denn in der praktischen Anwendung des seit 2017 geltenden Rechts der Vermögensabschöpfung, das sich im Grundsatz bewährt hat, offenbaren sich Abschöpfungslücken und in vielen Bereichen rechtliche Schwierigkeiten.

Deshalb haben die Justizministerinnen und Justizminister im Rahmen ihrer Konferenz im November 2022 eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingesetzt, die insoweit gesetzgeberischen Handlungsbedarf ausmachen und konkrete Reformvorschläge machen sollte. Tatsächlich hat die Bund-Länder-Arbeitsgruppe an zahlreichen Stellen sehr umfangreich gesetzliche Schwächen festgestellt, sowohl hinsichtlich der materiell-rechtlichen Vorschriften zur Bestimmung der einzuziehenden Vermögenswerte als auch hinsichtlich des Einziehungsverfahrens von der vorläufigen Vermögenssicherung bis hin zur Vollstreckung.

Besonders hervorheben möchte ich, dass an dieser Arbeitsgruppe Vertreter aus allen Bereichen teilgenommen haben: Rechtspfleger, Staatsanwälte, Richter und auch die Landesjustizverwaltung waren beteiligt. Der Austausch mit den Praktikern, die tagtäglich mit der Vermögensabschöpfung befasst sind, war sehr erfolgreich. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat ihren Abschlussbericht relativ schnell vorgelegt, und zwar bereits im März 2024. Er ist im Internet abrufbar, hat einen Umfang von mehr 550 Seiten und beinhaltet mehr als 50 konkrete Empfehlungen gegenüber dem Bundesgesetzgeber.

Im Juni 2024 hat die JuMiKO den damaligen Bundesjustizminister aufgefordert, die Empfehlungen umgehend zu prüfen und auch umzusetzen. Ferner wurde beschlossen, die Arbeitsgruppe fortzusetzen.

Meiner Ansicht nach ist dann der gesetzgeberische Umsetzungsprozess auf Bundesebene durch das vorzeitige Ende der Regierungskoalition ins Stocken geraten; er hat jetzt aber wieder an Fahrt aufgenommen. Die Bundesjustizministerin, Frau Dr. Hubig, hat innerhalb der letzten anderthalb Jahre zahlreiche Gesetzesvorschläge vorgelegt, sodass ich davon ausgehe, dass der Referentenentwurf zur Umsetzung der Empfehlungen zeitnah - noch in diesem Jahr; so ist es kommuniziert worden - vorgelegt und auch Aspekte der Beweislastumkehr enthalten wird.

Auch im Koalitionsvertrag auf Bundesebene für die 21. Legislaturperiode ist vorgesehen, dass „die Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Optimierung des Rechts der Vermögensabschöpfung um[zusetzen]“ sind, und ich kann Ihnen versichern, dass sich auch die Landesregierung für eine unverzügliche gesetzgeberische Umsetzung der Empfehlungen einsetzt. Denn Straftaten dürfen sich natürlich nicht lohnen, und die Vermögensabschöpfung ist auch aus Sicht der Landesregierung ein effektives und besonders wichtiges Mittel, um den Straftätern die Gewinne aus ihren Taten zu entziehen, und für die Kriminalitätsbekämpfung unerlässlich.

Darüber hinaus hat die Landesregierung in diesem Jahr in den Bundesrat eingebrachte Initiativen anderer Länder zu diesem Thema unterstützt. So hat beispielsweise Hessen, das besonders vom Cum-Ex-Komplex und den entsprechenden Einziehungsverfahren betroffen ist, im März 2026 den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Vermögensabschöpfung bei Cum-/Ex-Leerverkäufen sowie bei Einziehungsbeteiligten in den Bundesrat eingebracht mit dem Ziel unter anderem der Schließung einer Abschöpfungslücke. Konkret sieht der Entwurf eine Änderung in § 73b Abs. 1 Nr. 1 StGB vor. Der Gesetzentwurf entspricht insoweit exakt einem Vorschlag der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Optimierung des Rechts der Vermögensabschöpfung in ihrem Abschlussbericht aus März 2024. Niedersachsen hat diese Initiative unterstützt, und der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 8. Mai 2026 die Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag beschlossen. Diese ist inzwischen erfolgt.

Gleichwohl ist es aus meiner Sicht nicht zielführend, einzelne Empfehlungen aus dem Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe herauszugreifen und zum Gegenstand von Länderinitiativen auch aus Niedersachsen zu machen - zumal wir davon ausgehen, dass der Referentenentwurf, der ein umfassendes Regelungskonzept und Verbesserungen zur Vermögensabschöpfung enthalten wird, in Kürze vorgelegt wird.

Unter Nr. 2 des Entschließungsantrags wird gefordert,

„im Gesetzentwurf der Bundesregierung festzuschreiben, dass die Vermögensabschöpfung bei der Bekämpfung der OK zum Standardinstrument wird. Dafür müssen die §§ 111b und 111e StPO von einer ‚Kann-‘ in eine ‚Soll-Vorschrift‘ überführt werden. Ferner muss klargestellt werden, dass für vorläufige Sicherungsmaßnahmen ein Anfangsverdacht ausreichend ist“.

Wie bereits ausgeführt, sollte das Gesamtkonzept der vom BMJV beabsichtigten Überarbeitung des Rechts der Vermögensabschöpfung abgewartet werden und sollten nicht einzelne Vorschriften des materiellen oder des Verfahrensrechts herausgegriffen werden. Denn ohne eine

Kenntnis des Gesamtkonzepts kann eine isolierte Änderung einzelner Vorschriften nicht im Gesamtkontext des Rechts der Vermögensabschöpfung geprüft und eingeordnet werden.

Der Vorschlag unter Nr. 2, bereits bei einem strafrechtlichen Anfangsverdacht im Regelfall - „soll“ - vorläufige Sicherungsmaßnahmen durchzuführen, wird auch aus der strafgerichtlichen Praxis abgelehnt. Hintergrund ist, dass auch bei einer vorläufigen Sicherung durch eine Beschlagnahme oder einen Vermögensarrest ein Eingriff in das Eigentumsgrundrecht aus Artikel 14 Grundgesetz vorliegt. Der Gesetzgeber hat daher stets die Verhältnismäßigkeit in den Blick zu nehmen.

Bei einer gebundenen Entscheidung, in jedem Fall vorläufige Sicherungsmaßnahmen durchzuführen, besteht zum einen die Gefahr, dass die Betroffenen im Falle einer Verfahrenseinstellung Strafentschädigungsansprüche haben. Zum anderen haben die Mitarbeiter zum Teil Angst vor Haftungsansprüchen. Denn die Vermögensabschöpfung gilt nicht nur für den Bereich der Clan-kriminalität bzw. Organisierten Kriminalität, sondern für alle Straftaten, bei denen der Täter oder die Täterin sozusagen einen Vermögensvorteil rechtswidrig erlangt.

Auch der von mir beteiligte staatsanwaltschaftliche Geschäftsbereich - die niedersächsischen Staatsanwaltschaften und Generalstaatsanwaltschaften - hat durchgreifende Bedenken gegen Nr. 2 des Antrages erhoben und insoweit wie folgt ausgeführt:

„Bereits der Referentenentwurf des Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13. April 2017 sah vor, §§ 111b und 111e StPO als ‚Soll-Vorschriften‘ zu formulieren. Die Länder hatten sich schon damals bewusst hiergegen ausgesprochen. Der Praxis sollte ein weites Ermessen verbleiben. Nicht in jedem Ermittlungsverfahren ist die Durchführung vermögensabschöpfender Maßnahmen richtig und sinnvoll. Zum einen haben die Mitarbeiter Bedenken, bei Fehlentscheidungen in Haftung genommen zu werden, zum anderen stünden den Betroffenen im Falle einer Verfahrenseinstellung Strafentschädigungsansprüche zu. Eine Flut von Entschädigungsverfahren wäre die Folge, wodurch die angespannte Personal- und Haushaltslage der Länder weiter verstärkt würde.

An dieser Einschätzung hat sich auch acht Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes nichts geändert. Den Staatsanwälten muss weiterhin die Möglichkeit verbleiben, ausschließlich bei geeigneten Verfahren mit Augenmaß und ohne Aktionismus vermögenssichernde Maßnahmen zu erwirken.

Ein Bedarf an einer Änderung der bestehenden Gesetzesformulierungen wird daher nicht gesehen. Zumal unterstreicht die jetzige Formulierung des jeweiligen Absatzes 1 Satz 2 der Vorschriften der §§ 111b, 111e StPO, dass ein Anfangsverdacht ausreichend ist. Satz 2 lautet:

„Liegen dringende Gründe für diese Annahme vor, so soll die Beschlagnahme bzw. der Vermögensarrest angeordnet werden.“

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass vermögenssichernde Maßnahmen bei allen Straftaten und nicht nur bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität angewandt werden. Eine Änderung der Vorschriften §§111b, 111e StPO dahin gehend, dass diese Maßnahmen nur bei OK-Straftaten zur Anwendung kommen sollen, ist nicht möglich, zumal es bereits an einer Legaldefinition der Organisierten Kriminalität mangelt.“

Ein weiterer Behördenleiter einer niedersächsischen Staatsanwaltschaft hat ausgeführt:

„Über die bereits aufgezeigten Erwägungen hinaus sprechen zudem Erwägungen der Ressourcenschonung sowie der Beschleunigungsgedanke gegen die Änderung der Gesetzeslage von einer ‚Kann‘-Vorschrift in eine ‚Soll‘-Vorschrift. Würde in jedem Fall, in dem die materiellen Voraussetzungen der §§ 111b, 111e StPO erfüllt sind, eine richterliche Anordnung einer Beschlagnahme bzw. eines Vermögensarrestes beantragt und beschlossen werden müssen, ohne dass ein anschließender Vollzug derselben angezeigt ist, wären insofern die staatsanwaltschaftlichen und richterlichen Ressourcen mit der Beantragung einer im Ergebnis nicht umsetzbaren Maßnahme gebunden. Gerade in Zeiten hoher Belastungen kann dies nicht sinnvoll und gewünscht sein. Auch würde ein solches Vorgehen die (Vermögens-)Ermittlungen unnötig hinauszögern. Das Verfahren würde nicht optimal beschleunigt geführt werden können.

Ferner kann aus hiesiger Sicht nicht aus dem Blick verloren werden, dass die Instrumente der Beschlagnahme und des Vermögensarrestes ihren Anwendungsvoraussetzungen nach nicht nur in Fällen der Organisierten Kriminalität in Betracht kommen, sondern im Rahmen sämtlicher Vermögens- und Eigentumsdelikte und damit auch im Bereich mittlerer Kriminalität sowie im Rahmen von Bagatelldelikten. Gerade im Bereich von Bagatelldelikten muss es - in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Regelung des § 421 StPO - möglich sein, sowie auch aus sonstigen Verhältnismäßigkeitsgründen von Maßnahmen der Vermögensabschöpfung abzusehen.“

Diese Bedenken aus der Praxis mit Blick auf die vorgeschlagene Änderung werden von der Fachabteilung des MJ geteilt.

Wie dargelegt, ist der Grundsatz der regelmäßigen vorläufigen Sicherung von Vermögenswerten mit der jetzigen Formulierung in § 111b Abs. 1 Satz 2 und 111e Abs. 1 S. 2 StPO bereits angelegt: So „soll“ beschlagnahmt bzw. ein Vermögensarrest angeordnet werden, wenn ein dringender Tatverdacht besteht - also ein gebundenes Ermessen. Bei einem Anfangsverdacht hingegen „kann“ die Strafverfolgungsbehörde einen entsprechenden Antrag stellen.

Im Übrigen habe ich keinen Zweifel daran, dass die Staatsanwaltschaft die Instrumente der Beschlagnahme und des Vermögensarrestes konsequent, aber mit Bedacht einsetzt.

Dass die Vermögensabschöpfung gerade bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität ein entscheidendes Mittel ist, um den kriminellen Strukturen ihre finanziellen Gewinne und damit letztlich ihre Daseinsgrundlage zu entziehen, ist bei den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten unseres Geschäftsbereichs weithin bekannt. Das ist bereits ein Standardinstrument bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und auch bei der Verfolgung sonstiger Straftaten. Darüber hinaus werden aktuelle Fragen der Vermögensabschöpfung etwa auf Tagungen, insbesondere der Zentralen Stelle Organisierte Kriminalität und Korruption (ZOK) - angesiedelt bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle -, für die mit der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität befassten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte regelmäßig thematisiert. So erfolgt ein weiterer Wissenstransfer.

Bereits jetzt wird in der Praxis in Verfahren, die der Organisierten Kriminalität zugeordnet werden, regelmäßig Vermögen abgeschöpft. Im letzten Jahr konnte im Rahmen der Vorstellung des Lagebilds zur Organisierten Kriminalität in Niedersachsen eine besonders hohe Abschöpfungs-

quote berichtet werden. Für das Berichtsjahr 2024 liegt die Abschöpfungsquote in Niedersachsen deutlich über dem bundesweiten Schnitt. Bezogen auf die geschätzten finanziellen Erträge der Organisierten Kriminalität betrug die Quote der vorläufigen Vermögenssicherungen 27,6 %. Das ist ein absoluter Betrag von etwa 7,5 Millionen Euro.

Nach dem auch im Internet veröffentlichten Bundeslagebild „Organisierte Kriminalität“ vom BKA - darauf wird auch im Entschließungstext zutreffend Bezug genommen - werden 2023 ein geschätzter Ertrag von 1 Milliarde Euro und eine Abschöpfungssumme von 83 Millionen Euro ausgewiesen. Das ist eine Quote von 12 %. Für 2024 wurden ein geschätzter Ertrag bei den Täterinnen und Tätern in Höhe von 832 Millionen Euro und ein Abschöpfungsbetrag von 94 Millionen Euro ausgewiesen; das entspricht einer Quote von 8,9 % im Bundesdurchschnitt. Die Vermögensabschöpfer in Niedersachsen sind also im Vergleich zum Bundesdurchschnitt sehr erfolgreich - für die einzelnen Bundesländer liegen mir keine Zahlen vor.

Die Quote bezieht sich natürlich nur auf den Gewinn, den die Täter erzielen - zum Beispiel das Bargeld aus den Automaten usw. -, nicht auf den Gesamtschaden. Das ist ein deutlich höherer Betrag, denn in den Gesamtschadensbetrag werden auch Folgeschäden mit eingerechnet, zum Beispiel im Rahmen der Sprengung von Geldautomaten. Dabei entstehen sehr große Sachschäden - an den Gebäuden und Automaten - bzw. hohe Kosten, die in die Gesamtschadensquote einbezogen werden.

Damit komme ich zur Nr. 3 des Entschließungsantrags, unter der gefordert wird,

„ferner zur verschärften Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, Banden- und sogenannter Clankriminalität im Gesetzentwurf eine vollständige Beweislastumkehr bei der Einziehung von Vermögen unklarer Herkunft zu verankern“.

Der Koalitionsvertrag auf Bundesebene für die 21. Legislaturperiode sieht auch insoweit einen klaren Handlungsauftrag vor. Dort heißt es: „Wir regeln, dass beim Einziehen von Vermögen unklarer Herkunft künftig eine vollständige Beweislastumkehr gilt“ - Zeilen 2876 und 2877.

Auch der pressewirksam bekannt gegebene Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Organisierter Kriminalität vom 25. Februar 2026 sieht vor, eine Beweislastumkehr insbesondere bei auffälligen Vermögens- und Einkommensdiskrepanzen und Bezügen zur Organisierten Kriminalität im Rahmen des verfassungsrechtlich Möglichen bei § 76a Abs. 4 StGB einzuführen. Dort ist die selbstständige Einziehung von Vermögen unklarer Herkunft geregelt. Ein entsprechender Gesetzentwurf der Bundesregierung hierzu liegt - wie bereits ausgeführt - bislang allerdings nicht vor. Ich gehe aber, wie gesagt, davon aus, dass in dem Referentenentwurf auch eine Regelung zur Beweislastumkehr vorgeschlagen werden wird.

In der Vergangenheit war die hiesige fachliche Position zu einer vollständigen Beweislastumkehr auch aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken eher zurückhaltend. Das ergibt sich auch aus einer Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 27. September 2024 auf die Anfrage des Abgeordneten Calderone zum Thema „Vermögensabschöpfung in Niedersachsen“.

Denn der im Jahr 2017 durch das Gesetz zur Reform der Vermögensabschöpfung neu eingeführte § 76a Abs. 4 StGB hat aufgrund seiner Beweismaßreduktion bereits die Möglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden effektiv erleichtert. Diese Vorschrift ermöglicht bereits jetzt die Einziehung von Vermögen unklarer Herkunft unabhängig vom Nachweis einer konkreten rechts-

widrigen Tat. Es genügt, wenn das Gericht sich davon überzeugen kann, dass der Vermögensgegenstand aus irgendeiner rechtswidrigen Tat herrührt - es muss nicht nachgewiesen werden, aus welcher. Allerdings hat die Praxis gezeigt, dass die Gerichte Schwierigkeiten haben, sich die erforderliche Überzeugung zu verschaffen und die selbstständige erweiterte Einziehung anzuordnen.

Deshalb hat auch Berlin im März 2026 den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Beweislastumkehr bei der selbstständigen erweiterten Einziehung nach § 76a Abs. 4 StGB in den Bundesrat eingebracht - Bundesratsdrucksache 131/26. Ziel des Gesetzentwurfs ist, die Bekämpfung von Organisierter Kriminalität durch eine verfahrensrechtliche Erleichterung bei der Einziehung von Vermögen unklarer Herkunft zu verbessern, wobei die materiell-rechtlichen Voraussetzungen in § 76a Abs. 4 StPO nicht geändert werden sollen. Der Gesetzentwurf sieht vielmehr die Einführung einer Beweislastumkehr bei der selbstständigen erweiterten Einziehung durch Änderungen des Verfahrensrechts in § 437 der Strafprozessordnung (StPO) vor.

Nach dem Gesetzentwurf aus Berlin soll zukünftig die Überzeugung des Gerichts von der deliktischen Herkunft des Vermögensgegenstandes weiterhin erforderlich sein. Neu ist aber die gesetzlich geregelte Vermutung in Absatz 2: Das Herrühren aus einer rechtswidrigen Tat wird vermutet, wenn der Wert des Gegenstandes in einem groben Missverhältnis zu den rechtmäßigen Einkünften des Betroffenen steht.

Dieser Gesetzentwurf aus Berlin wurde von der Niedersächsischen Landesregierung unterstützt, die am 27. März für dessen Einbringung votiert hat. Der Bundesrat hat die Einbringung auch dieses Gesetzentwurfs in den Bundestag beschlossen.

Aus unserer Sicht bestehen mit Blick auf Änderungen im Verfahrensrecht jedenfalls keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken; denn die materiell-rechtlichen Voraussetzungen werden nicht geändert, sondern es wird eine gesetzliche Vermutung geregelt. Auch zum Beispiel das BGB kennt eine solche Vermutung, nämlich die Eigentumsvermutung in § 1006 BGB. Die Maßnahme der selbstständigen erweiterten Einziehung richtet sich auch nicht gegen einen konkreten Beschuldigten oder eine konkrete Person, sondern gegen den Vermögensgegenstand - ein Verfahren „ad rem“. Das ist ein objektives Einziehungsverfahren, bei dem es Einziehungsbeeteiligte und Personen gibt, die angehört werden müssen, aber am Ende entscheidet man durch Beschluss. Es gibt keinen Angeklagten. Die Maßnahme ist nicht am Schuldgrundsatz zu messen.

Es bleibt abzuwarten, wie der Gesetzentwurf der Bundesregierung aussehen wird - ob dort auch eine Regelung auf Verfahrensebene vorgeschlagen und die Beweislastumkehr über eine gesetzliche Vermutung geregelt wird. Dann kann ein Richter, der sich vielleicht schwertun würde, sich die erforderliche Überzeugung zu verschaffen, jedenfalls feststellen, dass eine deutliche Diskrepanz zwischen dem Wert eines Gegenstandes und dem Einkommen einer Person besteht, so dass dann die Einziehung angeordnet werden kann.

Grundsätzlich gilt: Es ist ein Verfahren ohne Strafcharakter - die Einziehung ist keine Strafe oder strafähnliche Maßnahme, sondern eine Maßnahme „sui generis“ mit „kondiktionsähnlichem Charakter“ und vermögensordnender Funktion. Das war auch der Grund, aus dem das Bundesverfassungsgericht die Rückwirkung für verfassungsgemäß erklärt hat, sodass man auch bei Sachverhalten, die schon verjährt sind, nachträglich noch die Einziehung der Sache im selbstständigen Einziehungsverfahren regeln kann.

Ich kann Ihnen versichern, dass sich Niedersachsen auch für eine Beweislastumkehr im Rahmen des verfassungsrechtlich Zulässigen einsetzen wird. Und sofern aus unserer Sicht Änderungsbedarf mit Blick auf den Referentenentwurf besteht, werden wir im Rahmen von Stellungnahmen oder Anträgen auf entsprechende Änderungen hinwirken.

Ich komme jetzt zur Forderung unter Nr. 4,

„das Thema Vermögensabschöpfung nicht nur im Strafrecht, sondern auch im Ordnungswidrigkeitenrecht stärker in den Fokus zu nehmen mit der Zielsetzung, anstelle eines Bußgeldbescheides einen Einziehungsbescheid nach § 29a OWiG zu erlassen“.

Die Vorschrift des § 29a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ergänzt die strafrechtliche Einziehung von Taterträgen sowie die Gewinnabschöpfung im Rahmen von Bußgeldern um eine Einziehung von Erträgen, die durch eine mit Geldbuße bedrohte Handlung erlangt worden sind, für die aber kein Bußgeld verhängt worden ist. § 29a OWiG ermöglicht dabei sowohl die Einziehung von Erträgen bei Dritten als auch ein selbstständiges Einziehungsverfahren gemäß § 29a Abs. 5 OWiG.

Die Regelungen des § 29a OWiG in ihrer seit dem Jahre 2017 geltenden Form leisten damit ihren Beitrag, um eine umfassende Vermögensabschöpfung auch in Fällen der Organisierten Kriminalität sicherzustellen. Gleichwohl wird in Verfahren wegen Taten aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität die Gewinnabschöpfung vielfach bereits aufgrund der strafrechtlichen Einziehung oder im Rahmen eines Bußgeldes erfolgen, sodass es eigentlich keines Rückgriffes auf § 29a OWiG bedarf. Zu den typischen Anwendungsfällen des § 29a OWiG in der Praxis der Strafverfolgungsbehörden gehören demgegenüber etwa Verstöße im gewerblichen Güter- und Personenverkehr, sofern keine Geldbuße festgesetzt wird.

Im Entschließungsantrag ist unter Nr. 4 formuliert, dass „anstelle“ eines Bußgeldbescheides ein Einziehungsbescheid nach § 39 a OWiG erlassen werden soll. Dies berücksichtigt allerdings nicht das Verhältnis von Bußgeldbescheid und Einziehung gemäß § 29a OWiG. Denn der Bußgeldbescheid soll stets die Gewinnabschöpfung mitumfassen - § 17 Abs. 4 Satz 1 OWiG -, neben der Geldbuße. Die Einziehung gemäß § 29a OWiG kommt hingegen nur in Betracht, wenn „wegen der Handlung eine Geldbuße nicht festgesetzt“ wird. Ein echtes Alternativverhältnis besteht daher gerade nicht.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch erwähnen, dass ein Vorschlag des Landes Berlin zur Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister 2025 mit dem Ziel der Reform des § 29a OWiG und zur zwingenden Vermögensabschöpfung bei erheblichen wirtschaftlichen Vorteilen aus Ordnungswidrigkeiten im vorbereitenden Strafrechtsausschuss nach fachlicher Beratung mit breiter Mehrheit abgelehnt worden ist. Es wurde gesagt, dass hier kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht und keine Änderung notwendig ist. Auch wenn es natürlich richtig ist, dass bei § 29a das Bruttoprinzip gilt - das ist umfassender als das Nettoprinzip in § 17 Abs. 4 OWiG. Letztlich hat Berlin den Vorschlag dann zurückgenommen.

Bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität spielt der § 29a OWiG jedenfalls keine herausragende Rolle; dort wird im Rahmen der strafrechtlichen Möglichkeiten abgeschöpft.

Zur Forderung unter Nr. 5,

„zusätzliche Stellen bei den Staatsanwaltschaften (Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger) und bei der Polizei (Finanzermittlerinnen und Finanzermittler) zu schaffen, um bereits im laufenden Ermittlungsverfahren Vermögenswerte zu ermitteln und damit vorläufige Sicherungsmaßnahmen anordnen zu können“.

Im Entschließungstext wird die Datenlage zutreffend wiedergegeben - ich hatte bereits auf die BKA-Lagebilder hingewiesen. Die niedersächsischen Finanzermittler und Vermögensabschöpfer sind damit - zumindest im Bereich Organisierte Kriminalität - deutlich erfolgreicher als der Durchschnitt. Sie leisten bereits überdurchschnittliche Arbeit.

Auch hier gilt aber natürlich: eine Personalmehrung in diesem Bereich wäre grundsätzlich wünschenswert und dazu geeignet, das Ergebnis weiter zu verbessern. Aktuelle Berichte aus dem Geschäftsbereich, mit denen eine derartige Personalmehrung bei den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern der Staatsanwaltschaften - diese sind ja für die Umsetzung der vorläufigen Sicherungsmaßnahmen und für das Vollstreckungsverfahren zuständig - angeregt wird, liegen der Landesregierung indes nicht vor.

Im Übrigen hat die Niedersächsische Landesregierung die Staatsanwaltschaften in dieser Legislaturperiode bereits erheblich gestärkt. Und eine weitere Stärkung steht in Aussicht: Durch den nunmehr beschlossenen Pakt für den Rechtsstaat werden die Staatsanwaltschaften nicht nur im staatsanwaltlichen, sondern auch im gehobenen und mittleren Dienst weiter deutlich gestärkt. Die Steuerung des konkreten Personaleinsatzes bleibt dabei grundsätzlich den Mittelbehörden vorbehalten. Bezüglich der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger ist darauf hinzuweisen, dass entsprechend geeignete Absolventinnen und Absolventen zur Verfügung stehen müssen, die das Rechtspflegerstudium erfolgreich absolviert haben.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die bisherigen Strukturen zu guten Ergebnissen führen.

In diesem Zusammenhang noch folgende aktuelle Information zum Pakt für den Rechtsstaat: Auf Niedersachsen entfallen nach dem Königsteiner Schlüssel 188 Stellen für den höheren Dienst, wobei hier wohl bereits angelegte Stellen gegengerechnet werden, sodass faktisch 97 neue Stellen für den höheren Dienst und 13 neue Stellen für den gehobenen Dienst auf Niedersachsen entfallen.

Soweit sich die Nr. 5 auf zusätzliche Stellen bei der Polizei bezieht, kann ich für die Innenseite Folgendes vortragen:

Aus Sicht der niedersächsischen Polizei ist die Vermögensabschöpfung ein wesentlicher Bestandteil einer modernen Kriminalitätsbekämpfung. Gerade bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, der Geldwäsche, der Betäubungsmittelkriminalität sowie komplexer Betrugs- und Wirtschaftsstraftaten kommt der frühzeitigen Identifizierung und Sicherung von Vermögenswerten eine herausragende Bedeutung zu.

Die niedersächsischen Finanzermittlerinnen und Finanzermittler leisten bereits heute erfolgreiche Arbeit. Dies spiegelt sich unter anderem in den bereits dargestellten Ergebnissen der Vermögensabschöpfung im Bereich der Organisierten Kriminalität wider. Die Abschöpfungsquoten in Niedersachsen lagen in den vergangenen Jahren deutlich über dem Bundesdurchschnitt. Dies

ist Ausdruck der hohen fachlichen Kompetenz und des engagierten Einsatzes der eingesetzten Polizeibeschäftigten.

Gleichwohl zeigt die praktische Erfahrung, dass Finanzermittlungen zunehmend komplexer werden. Straftäter agieren verstärkt grenzüberschreitend, nutzen internationale Finanzstrukturen, Kryptowährungen sowie verschachtelte Unternehmens- und Beteiligungskonstruktionen. Die Ermittlung und gerichtsfeste Dokumentation entsprechender Vermögenswerte erfordert daher spezialisiertes Wissen.

Aus polizeilicher Sicht gilt der Grundsatz, dass Vermögensabschöpfung möglichst frühzeitig und verfahrensbegleitend erfolgen sollte. Je früher Finanzermittlungen einsetzen, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, Vermögenswerte tatsächlich aufzufinden und vorläufig zu sichern, bevor diese beiseitegeschafft oder verschleiert werden können.

Der Personalkörper der niedersächsischen Polizei ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestärkt worden und soll weiter anwachsen. Durch eine bedarfsgerechte Schwerpunktsetzung der Polizeibehörden können vorhandene Kompetenzen im Bereich der Finanzermittlungen gezielt eingesetzt und weiterentwickelt werden.

Zusammenfassend: Die niedersächsische Polizei misst der Vermögensabschöpfung weiterhin eine hohe Bedeutung bei. Spezialisierte Finanzermittlungen leisten einen wichtigen Beitrag zur wirksamen Bekämpfung insbesondere der Organisierten Kriminalität und anderer gewinnorientierter Deliktsformen und tragen dazu bei, den Grundsatz „Straftaten dürfen sich nicht lohnen“ konsequent umzusetzen.

Zur Forderung unter Nr. 6,

„eine gemeinsame elektronisch geführte Datenbank für Polizei und Justiz zur Erfassung und Bearbeitung aller Maßnahmen der Vermögensabschöpfung einzurichten“.

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die strafrechtliche Vermögensabschöpfung Gegenstand des Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens ist und damit die entsprechenden bundesrechtlichen Vorgaben zum Datenschutz gelten. Die Weitergabe von Daten aus einem Ermittlungsverfahren an „mehrere Behörden und Akteure“ zum Zweck der Zusammenarbeit unterliegt klaren Vorgaben. So ist der Austausch zwischen Justiz und Polizei in einem Verfahren selbstverständlich, während die Beteiligung von kommunalen Verwaltungsbehörden oder Finanzämtern nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist.

Ob ein weiter gehender Datenaustausch bundesrechtlich gestattet wird, dürfte auch von der konkreten Umsetzung der genannten EU-Richtlinie 2024/1260 über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten abhängen, weil dort in Artikel 6 ff. („Zugang zu Informationen“) dezidierte Vorgaben für die Informationsbereitstellung für Vermögensabschöpfungsstellen genannt werden.

Zur Umsetzung dieser Richtlinie, die bis November 2026 in nationales Recht umzusetzen ist, liegt der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 27. März 2026 (Bundratsdrucksache 178/26) - Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1260 über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten - vor, der hierzu wesentliche Änderungen vorsieht.

Mit der vorgeschlagenen Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes - Artikel 3 - werden die Aufgaben der justiziellen Vermögensabschöpfungsstellen den Staatsanwaltschaften der Länder zugewiesen - § 142c Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzentwurfs (GVG-E). Dabei sollen die Staatsanwaltschaften zukünftig insbesondere die Aufgabe übernehmen, grenzüberschreitend Vermögenswerte vorläufig sicherzustellen.

Ferner sieht der Gesetzentwurf vor, die Beratungs- und Netzwerkaufgaben der Vermögensverwaltungsstellen - diese werden zusätzlich zu den Vermögensabschöpfungsstellen, die operativ tätig sind, geschaffen - auf Länderebene zu zentralisieren und den Beamten einer Staatsanwaltschaft oder Generalstaatsanwaltschaft zuzuweisen - § 143 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 142c Nr. 2 GVG-E.

Das Bundeskriminalamt soll weiterhin die Aufgabe der polizeilichen Vermögensabschöpfungsstelle wahrnehmen - Artikel 2.

Das Bundesamt für Justiz in Bonn unterstützt die grenzüberschreitende Vermögensabschöpfung künftig als justizielle Kontaktstelle im Netzwerk der Vermögensabschöpfungs- und Vermögensverwaltungsstellen auf Basis des geltenden § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c des Gesetzes über die Errichtung des Bundesamts für Justiz.

Weitere Vorschriften sollen die Rechtsgrundlagen für den nach Artikel 6 der Richtlinie erforderlichen Zugang zu Informationen für Vermögensabschöpfungsstellen zu Zwecken des Informationsaustauschs mit Vermögensabschöpfungsstellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union ergänzen.

Auch der grenzüberschreitende Informationsaustausch zwischen den Vermögensabschöpfungsstellen der Mitgliedstaaten, das Ergreifen vorläufiger Sicherungsmaßnahmen in grenzüberschreitenden Fällen und die grenzüberschreitende Kommunikation zwischen den Vermögensverwaltungsstellen werden deutlich verbessert. Wenn zum Beispiel der Verdacht besteht, dass sich ein entsprechender Gegenstand in Hannover befindet, und ein Ersuchen um Übermittlung von Informationen aus einem anderen Mitgliedstaat bei einer Vermögensabschöpfungsstelle in Deutschland eingeht, dann muss diese innerhalb kurzer Frist reagieren.

Wie sie sehen, ist aktuell gerade im Bereich des Informationsaustauschs - auch zwischen den Staatsanwaltschaften und den Polizeibehörden - sehr viel in Bewegung. Insoweit gilt es, das weitere Gesetzgebungsverfahren im Bundestag abzuwarten. Die erste Beratung hat dort bereits stattgefunden.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass statistische Daten im Bereich der Vermögensabschöpfung bereits umfangreich erhoben werden - was Ressourcen bei den Staatsanwaltschaften bindet. Eine Erweiterung von Statistikpflichten bzw. die Einpflegung von Daten in eine neue Datenbank ohne praktischen Nutzen unterliegt daher zum jetzigen Zeitpunkt Bedenken. Uns ist auch nicht bekannt, dass es Abstimmungsprobleme zwischen Polizei und Justiz im Bereich der Vermögensabschöpfung gibt. Zum Beispiel im Bereich Organisierte Kriminalität sieht auch der gemeinsame Runderlass von MI und MJ zur Behandlung von Verfahren aus dem Bereich der Organisierte Kriminalität vor, dass eng zusammengearbeitet wird und ein regelmäßiger Informationsaustausch stattfindet, um relativ frühzeitig die Struktur des Verfahrens vorzugeben.

Darüber hinaus führt die ZOK jedes Jahr eine ressortübergreifende Arbeitstagung durch, an der Vertreter der Finanzämter für Fahndung und Strafsachen, der Finanzermittler der Polizeidienst-

stellen sowie Vertreter aller Staatsanwaltschaften und der Generalstaatsanwaltschaften aus dem Bereich der Vermögensabschöpfung teilnehmen. Dort werden auch solche Themen angesprochen und wird eruiert, ob Verbesserungsbedarf im Bereich des Informationsaustauschs besteht.

Zur Forderung unter Nr. 7,

„bei der Generalstaatsanwaltschaft in Celle eine Zentralstelle für Vermögensabschöpfung einzurichten, die neben der landesweiten Aus- und Fortbildung sowie Beratung der einzelnen Staatsanwaltschaften auch bedeutende und komplexe Verfahren, insbesondere mit Auslandsbezug oder großen Vermögenswerten, eigenständig bearbeitet“.

Auch hierzu ist darauf hinzuweisen, dass sich der Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1260 über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten“ aktuell im Gesetzgebungsverfahren befindet.

Danach hat jeder Mitgliedstaat mindestens eine Vermögensabschöpfungsstelle einzurichten, um insbesondere die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu verbessern.

Das nationale Umsetzungsgesetz sieht unter anderem Änderungen im Gerichtsverfassungsgesetz vor, die auch für die Forderung unter Nr. 7 nach einer operativ tätigen Zentralstelle bei der Generalstaatsanwaltschaft in Celle von Bedeutung sind. Wir werden diese Stelle bei der ZOK ansiedeln.

Der Gesetzentwurf sieht hier aber auch Spielraum vor. Denn die Aufgaben der justiziellen Vermögensabschöpfungsstellen *können* auf Länderebene zentralisiert werden, während die Beratungs- und Netzwerkaufgaben der Vermögensverwaltungsstellen auf Länderebene zu zentralisieren *sind*.

Es war auch in den Beratungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe und im Austausch mit allen Ländern zu dem Referentenentwurf Konsens, dass es diese Flexibilität geben soll; denn nicht jedes Land hat das Bedürfnis, eine operativ tätige Zentralstelle einzurichten. Das gilt insbesondere für Stadtstaaten, weil sie sowieso nur eine Staatsanwaltschaft haben. Andere haben gute Erfahrungen mit der Zentralisierung gemacht - zum Beispiel in Bamberg.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 8. Mai 2026 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 Grundgesetz keine Einwendungen zu erheben.

Ob nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens ein Bedürfnis für strukturelle oder organisatorische Änderungen hinsichtlich der Zuständigkeiten für operative Vermögensabschöpfungsmaßnahmen in Niedersachsen und damit für die Einrichtung einer Zentralstelle für Vermögensabschöpfung für bedeutende oder komplexe Verfahren besteht, wird zu gegebener Zeit geprüft werden. Aktuell besteht jedenfalls kein dringender Bedarf.

Noch einmal zu dem Vergleich mit Bamberg: Wir haben zum 1. Juni 2026 die Zentralstelle Cybercrime Niedersachsen (ZCN) bei der Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg mit Sitz in Osnabrück eingerichtet, in der bislang 15 Staatsanwälte tätig sind und die zukünftig landesweit auch für die Vermögensabschöpfung, die Sicherung der Vermögen und die Vollstreckung zuständig ist. Diese Stelle ist vergleichbar mit der der Zentralstelle Cybercrime Bayern bei der

Generalstaatsanwaltschaft in Bamberg, die zentral für ganz Bayern die Verfahren im Bereich Cybercrime führt.

Darüber hinaus gibt es in Bayern noch die Zentralstelle Geldwäschebekämpfung und Vermögensabschöpfung (ZGV) bei der Generalstaatsanwaltschaft München, die aber nicht per se operative Vermögensabschöpfungsmaßnahmen durchführt, sondern nur die selbstständigen Einziehungsverfahren nach § 76a Abs. 4 StGB, die sich also gegen die Sache richten - dies aber nur in bedeutsamen Verfahren über einer gewissen Wertgrenze; ich meine, über 10 000 Euro. Diese Zentralstelle führt aber nicht operativ die Vermögensermittlungen für ganz Bayern durch.

Abschließend: Ob eine Zentralisierung von Aufgaben im Bereich der Vermögensabschöpfung den erhofften Mehrwert bringt, muss - wie die Strukturprojekte zur Umgestaltung der sogenannten KiPo-Zentralstellen oder zur Einrichtung der Cybercrime-Zentralstellen gezeigt haben - Ergebnis eines ausführlichen Analyseprozesses sein.

Festzuhalten ist, dass die elf niedersächsischen Staatsanwaltschaften und auch die Generalstaatsanwaltschaften auch bei komplexen und bedeutsamen Ermittlungsverfahren und auch in dem Bereich der Vermögensabschöpfung bereits jetzt sehr erfolgreich arbeiten. Bei allen Staatsanwaltschaften in Niedersachsen wurden besondere Dezernate, zum Teil auch besondere Abteilungen eingerichtet, die für Vermögensabschöpfungsmaßnahmen zuständig sind, besondere Expertise in diesem Bereich haben und die Dezernenten des Grundverfahrens unterstützen. In den Spezialabteilungen wie den Zentralstellen für Wirtschaftsstrafsachen oder Korruption erfolgen darüber hinaus bereits jetzt verfahrensintegrierte Vermögensermittlungen. Das bedeutet, dass der Dezernent, der das Grundverfahren - das Wirtschafts-OK-Verfahren - führt, auch die Vermögensermittlungen führt. Das ist auch sinnvoll, weil es einen ganz engen Austausch zwischen den Verfahren zur Ermittlung von Straftaten und zu Vermögensermittlungen braucht. Das hängt untrennbar miteinander zusammen. Für eine Vermögensermittlung ist immer ein Anfangsverdacht oder ein dringender Tatverdacht erforderlich, und im Regelfall wird auch zeitgleich vollstreckt. Mit einem Durchsuchungsbeschluss werden auch die Beschlüsse über Arrest und Beschlagnahme vollstreckt.

Deswegen haben sich die Länder dagegen ausgesprochen, dass in den Ländern eine Zentralstelle nur für Vermögensabschöpfung geschaffen werden muss. Denn die bestehenden Strukturen haben sich bewährt. Jeder sollte das machen, was er am besten kann. Und Vermögensermittlungen können am besten die Ermittler durchführen, die entweder auch im Grundverfahren zuständig sind oder aber in den speziellen Dezernaten oder Abteilungen der Staatsanwaltschaften. Gleichwohl wird nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens geprüft werden, ob weitere operative Bündelungen erforderlich sind - neben denen der Informations- und Netzwerkaufgaben.

Ein weiterer Hintergrund sind die bei Ersuchen um Übermittlung von Informationen von Vermögensabschöpfungsstellen anderer Mitgliedstaaten teils sehr kurzen Fristen zur Beantwortung - zum Beispiel bei dringenden Ersuchen acht Stunden bzw. drei Kalendertage. Deshalb braucht man einen Bereitschaftsdienst 24/7, und dazu braucht man die Strukturen, die schon bislang bei den Staatsanwaltschaften bestehen.

Das muss man bedenken, wenn man zum Beispiel in Celle zentralisiert. Dann braucht man auch dort einen Bereitschaftsdienst, Rechtspfleger usw.

Zum jetzigen Zeitpunkt sind jedenfalls auch die Argumente nicht von der Hand zu weisen, die gegen eine Zentralisierung im operativen Bereich sprechen.

Abschließend zur Forderung unter Nr. 8,

„die wichtige Aufgabe der Verwaltung und Verwertung von sichergestellten und beschlagnahmten Gegenständen mit Blick auf mehr Wirtschaftlichkeit umfassend einer Organisationsuntersuchung zu unterziehen. Dabei muss auch geprüft werden, inwieweit durch die Beauftragung professioneller Verwertungsspezialisten eine wirtschaftlichere Verwertung von Vermögensgegenständen erzielt werden kann“.

Die eben bereits genannte EU-Richtlinie 2024/1260 enthält in Artikel 22 die Verpflichtung zur Einrichtung von Vermögensverwaltungsstellen: „Jeder Mitgliedstaat errichtet oder benennt mindestens eine zuständige Behörde, die als eine Vermögensverwaltungsstelle für die Verwaltung sichergestellter und eingezogener Vermögensgegenstände bis zu deren Veräußerung gemäß einer endgültigen Einziehungsentscheidung dient“.

Wie bereits zu Nr. 7 ausgeführt, werden mit der Einfügung des neuen § 142c GVG (Vermögensabschöpfung und Vermögensverwaltung) die Aufgaben der justiziellen Vermögensabschöpfungs- und Vermögensverwaltungsstellen den Staatsanwaltschaften der Länder zugewiesen. Die Beratungs- und Netzwerkaufgaben der Vermögensverwaltungsstellen sind auf Länderebene zu zentralisieren und den Beamten einer Staatsanwaltschaft oder Generalstaatsanwaltschaft zuzuweisen. Deswegen richten wir die Vermögensverwaltungsstelle zentral für Niedersachsen bei der ZOK in Celle ein, die Expertise aufbauen und beraten soll. In diesem Zusammenhang muss - wenn das Gesetz verabschiedet ist - die ZOK-AV geändert werden.

Nach der Richtlinie und auch nach dem Umsetzungsgesetz soll hierdurch insbesondere für seltenere und komplexere Fallgestaltungen - etwa die Verwaltung von besonders wertvollen Vermögensgegenständen wie Gemälden oder Schmuck - Wissen und Kompetenz an einer zentralen Stelle aufgebaut werden, um die für die eigentliche Verwaltung örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften besser beraten und unterstützen zu können. Die Verwaltung und Verwertung sichergestellter und eingezogener Gegenstände erfolgen nach dem Gesetzentwurf auf Grundlage des geltenden Rechts also auch weiterhin dezentral durch die örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften.

Aber natürlich ist auch unsere Prognose, dass es durch eine entsprechende Beratung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, was die besten Verwertungsmöglichkeiten sind, zu Verbesserungen kommen wird. Schon jetzt gibt es Verwertungsmöglichkeiten - Stichworte „Zoll-Auktion“ und „Justiz-Auktion“ -, die von den Rechtspflegern genutzt werden. Aktuell gibt es auch Kooperationsverträge mit dem Bankhaus Scheich bei der Verwertung von Kryptowährungen und bei Veräußerungen über die Plattform Zoll-Auktion.

Soweit in Nr. 8 des Antrags gefordert wird, die Aufgabe der Verwaltung und Verwertung von sichergestellten und beschlagnahmten Gegenständen einer umfassenden Organisationsuntersuchung zu unterziehen, kann ich sagen, dass wir prüfen werden, ob eine solche Untersuchung sinnvoll ist. Natürlich will die Landesregierung möglichst hohe Gewinne bei der Verwertung von eingezogenen Gegenständen erzielen, weil das dem Landeshaushalt zugute kommt. Deshalb wird in engem Austausch mit den Staatsanwaltschaften geprüft werden, ob es hier Verbesserungsbedarf gibt.

Grundsätzlich muss man auch sehen, dass höhere Verbringungs- oder Unterbringungskosten entstehen, wenn eine zentrale Stelle in Niedersachsen - zum Beispiel in Hannover - angesiedelt wird. Dann müssten vielleicht Gegenstände aus ganz Niedersachsen nach Hannover verbracht werden; es stellt sich die Frage der Lagerkosten usw. Man müsste sich ein umfassendes Bild davon machen, wie hoch die Kosten bei den derzeitigen Staatsanwaltschaften sind, was wir einsparen und wo wir professionelle Verwerter beauftragen könnten. Das prüfen aber die Staatsanwaltschaften schon jetzt im Rahmen der Verwertung von eingezogenen Vermögensgegenständen.

Derzeit bestehen dezentrale Strukturen und unterschiedliche Praxisabläufe bei Lagerung, Verwaltung und Verwertung, die sich bewährt haben. Allerdings könnte in der Tat die Inanspruchnahme externer spezialisierter Fachkräfte sowohl bei der Verwaltung als auch bei der Verwertung besonders wertvoller bzw. pflegeintensiver Güter zu einer Entlastung der mit der Verwertung betrauten Rechtspfleger und zu entsprechenden Mehreinnahmen im Rahmen der Verwertung führen. Auch bei der Verwertung von Vermögensgegenständen mit eingeschränktem Absatzmarkt oder solcher, die besonderer Expertise bedürfen, ist eine Schaffung zentraler Verwertungsstellen für ganz Niedersachsen - insbesondere um Erfahrungen zu bündeln - denkbar und wird auch geprüft werden.

So viel zum Entschließungsantrag.

Abschließend noch - ganz aktuell - zum Thema Einziehung von Vermögen unklarer Herkunft, Aktionsplan der Bundesregierung und Bekämpfung OK: Am vergangenen Freitag ist ein Gesetzentwurf der Bundesregierung „für mehr Gerechtigkeit durch die Stärkung der Zollverwaltung und die Bekämpfung der Finanzkriminalität“ - Drucksache 446/26 - in den Bundesrat eingebracht worden, der tatsächlich ein administratives Vermögenseinziehungsverfahren vorsieht. Beraten wird er aber nur im Finanz-, Innen- und Wirtschaftsausschuss. Der Rechtsausschuss ist nicht damit befasst.

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Zollbehörden zu stärken und ein administratives Einziehungsverfahren zu schaffen, in dessen Rahmen hochwertige Vermögensgegenstände sichergestellt und eingezogen werden können - und zwar ohne Anfangsverdacht. Das ist ein Novum in Deutschland. Wenn der Zoll - sozusagen mit Auslandsbezug - kurz hinter der Grenze ein Fahrzeug kontrolliert und darin hochwertige Vermögensgegenstände findet - mit einem Wert von über 100 000 Euro -, dann muss man gemäß Gesetzentwurf erklären, woher diese Gegenstände kommen.

Da gibt es dann eine echte Beweislastumkehr. Die Betroffenen müssen glaubhaft machen, woher diese Gegenstände kommen. Wenn sie das nicht können, dann kann der Zoll die Gegenstände erst einmal für 30 Tage vorläufig sicherstellen und die vorläufige Sicherstellung auf Antrag bei den Finanzgerichten auf 150 Tage ausweiten. Wenn der Betroffene dann nicht auf den Vermögensgegenstand verzichtet, gibt es ein Einziehungsverfahren bei den Finanzgerichten. Im Referentenentwurf war noch die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte geregelt. Das ist nach den Stellungnahmen der Länder geändert worden; zukünftig sollen die Finanzgerichte für die administrative Vermögenseinziehung zuständig sein.

Der Wert der eingezogenen Gegenstände kommt dann sozusagen dem Bundeshaushalt zugute. Das ist ein Teil des Aktionsplans der Bundesregierung: die Schaffung eines administrativen Verfahrens für die Ermittlung und Sicherstellung von Vermögen unklarer Herkunft, um den

Gefahren für die Wirtschaft, die Finanzsysteme usw. durch die Einbringung von inkriminierten Geldern in das Finanzsystem zu begegnen - insbesondere auch den aufgrund von Immobilienkäufen aus inkriminierten Geldern steigenden Immobilienpreisen. Das ist der Hintergrund.

Aussprache

Abg. **Christian Calderone** (CDU) bedankt sich für die ausführliche Unterrichtung und merkt an, offensichtlich seien grundsätzlich alle einer Meinung, dass die Vermögensabschöpfung ein wichtiger Bestandteil der Kriminalitätsbekämpfung sei. In der Tat habe es in diesem Zusammenhang im Rahmen der im Jahr 2017 durchgeführten Reform der Vermögensabschöpfung und der Novellierung des Strafgesetzbuches bereits Schritte in die richtige Richtung gegeben; diese hätten aber nicht vollständig erfolgreich sein können, weil sie nicht weit genug gegangen seien. Die jetzt geplante Gesetzesänderung auf Bundesebene sei deshalb sehr zu begrüßen und ein überfälliger Schritt. Denn viele andere europäische Länder agierten bei Vermögen oder Gegenständen, die nicht legal erworben worden seien, bereits seit Jahrzehnten auch im verwaltungsrechtlichen Bereich. Beispielsweise in Italien würden seit 20 oder 30 Jahren sehr große Erfolge bei der Einziehung von Mafia-Vermögen erzielt.

Im Detail bewerte die CDU-Fraktion einige Punkte allerdings anders. Beispielsweise sollte am Ende nicht der Staatsanwalt darüber entscheiden, ob bei einem entsprechenden Verdacht eingezogen werde oder nicht. Diese Entscheidung dürfe nicht in das Ermessen einer Behörde gelegt werden, sondern müsse politisch entschieden werden. Und die politische Erwartung der CDU-Fraktion und wohl auch der Bevölkerung sei, dass bei einem entsprechenden Verdacht alles, was - mittelbar oder unmittelbar - auf kriminelle Weise erworben worden sei, eingezogen werden *müsse* und nicht nur *könne*. Deshalb halte die CDU-Fraktion diese Forderung aus ihrem Antrag aufrecht.

Auch sei eine Zentralstelle zur Vermögensabschöpfung insbesondere mit Blick auf das Thema Expertise wichtig. Denn in der Tat sei es nicht nur aufgrund der aktuellen deutschen Rechtslage schwierig, illegal erworbenes Vermögen einzuziehen, sondern auch deshalb, weil Straftäter verstärkt grenzüberschreitend agierten und internationale Finanzstrukturen sowie Kryptowährungen nutzten. Daher seien spezialisiertes Wissen und eine Zentralisierung in diesem Bereich erforderlich.

Die Bayerische Staatsregierung sei aktuell beispielsweise im Besitz von zwei Etagen eines Hochhauses in Tiflis, die sie sozusagen eingezogen habe, weil ein in Deutschland wohnender ausländischer Straftäter der Eigentümer sei. Jede „normale“ Staatsanwaltschaft wäre mit dem komplexen Verfahren, das damit verbunden sei, und der Frage, wie mit zwei Hochhausetagen in Georgien umgegangen werden solle, überfordert. Dafür habe sie weder die Zeit noch das Personal.

Aufgrund der Komplexität der Verfahren und des Anfalls an sonstigen Strafverfahren, die die Staatsanwaltschaften aktuell zu bewältigen hätten, brauche es eine zusätzliche Stelle, die ausschließlich mit der Vermögensabschöpfung befasst sei. Dass Teilbereiche einzelner Dezernate dafür zuständig seien, reiche nicht aus. Im Übrigen seien die Erfahrungen in den Bereichen, in denen staatsanwaltschaftliche Aufgaben zentralisiert worden seien, durchaus positiv.

Abschließend fragt der Abgeordnete, ob die Landesregierung - neben der Unterstützung von Bundesratsinitiativen aus anderen Bundesländern - auch eigene Initiativen in diesem Bereich in den Bundesrat eingebracht habe.

Ministerialrätin **Knab-Henrichs** (MJ) verneint dies und erläutert, die Landesregierung habe die Erwartung, dass das Gesamtkonzept der Empfehlungen aus dem Abschlussbericht der Bundesländer-Arbeitsgruppe umgesetzt werde, was auch aus fachlicher Sicht sinnvoll sei. Einzelne Punkte herauszugreifen - zum Beispiel die Erfassung von Folgesurrogaten und diesbezüglichem Wertersatz bei der Abschöpfung, was unbestritten notwendig sei -, sei aus fachlicher Sicht nicht sinnvoll, weil die Empfehlungen zum Teil aufeinander aufbauten und zum Teil sozusagen Wechselwirkungen hätten. Es bedürfe eines stimmigen, kohärenten Gesamtkonzepts, dessen Regelungen aufeinander abgestimmt sein und im Verhältnis zueinander passen müssten. Deswegen habe die Landesregierung keine eigene Bundesratsinitiative eingebracht, aber den Gesetzentwurf zur Stärkung der Vermögensabschöpfung bei Cum-/Ex-Leerverkäufen aus Hessen sowie den Gesetzentwurf aus Berlin zur Beweislastumkehr aus verfahrensrechtlicher Sicht im § 437 StPO unterstützt.

Was die Verfahren mit Auslandsbezug angehe, sei darauf hinzuweisen, dass für die internationale Rechtshilfe in Cybercrime-Verfahren seit dem 1. Juni ebenfalls die Zentralstelle Cybercrime in Osnabrück zuständig sei. Darüber hinaus würden bereits aktuell in Verfahren mit Auslandsbezug auch im außereuropäischen Ausland Vermögenswerte gesichert; diesbezügliche Expertise gebe es zum Teil in Abteilungen innerhalb der Staatsanwaltschaften. Zum Beispiel verfüge die Staatsanwaltschaft Hannover über eine eigene Vermögensabschöpfungsabteilung, die sich nur um diesen Bereich kümmere und auch zum Beispiel Grundstücke im Ausland sichere. In der Praxis funktioniere das also bereits.

Abg. **Jens Nacke** (CDU) spricht an, dass nach den Ausführungen der Vertreterin des MJ Mitarbeiter der Staatsanwaltschaften bei Vermögensabschöpfungen die Sorge hätten, in Haftung genommen zu werden, und deshalb eine Verpflichtung zur Vermögensabschöpfung ablehnten. Aber es könne ja nicht Sinn und Zweck sein, dass eine Vermögensabschöpfung deshalb nicht vorgenommen werde, weil Angst vor möglicher Haftung bestehe. Es sei zu hoffen, dass dies im Moment nicht Praxis in den Staatsanwaltschaften sei. In jedem Fall spreche dies umso mehr für eine Spezialisierung und Zentralisierung.

MR'in **Knab-Henrichs** (MJ) erklärt, das Argument der Haftung sei zwar angeführt worden, aber dies bedeute natürlich nicht, dass das Instrument der Vermögensabschöpfung deshalb nicht angewandt werde - bei allen Verfahren, bei denen es sinnvoll sei, liege der Fokus der Staatsanwaltschaften auch auf der Vermögensabschöpfung. Das Instrument der Vermögensabschöpfung könne grundsätzlich bei allen Straftaten im Vermögens- und Eigentumsbereich angewendet werden, nicht nur in den Bereichen Organisierte Kriminalität, Clan und Cybercrime. Allerdings sei nicht in jedem Ermittlungsverfahren die Durchführung vermögensabschöpfender Maßnahmen sinnvoll und geeignet, sodass die Staatsanwaltschaft nicht verpflichtet werden sollte, bei jedem Betrugsverfahren einen Beschlagnahme- oder Vermögensarrestbeschluss zu erwirken.

Es könne zum Beispiel vorkommen, dass bei jemandem, der eine Tat begangen habe, durch die er aber letztlich kein Vermögen erlangt habe, klar sei, dass dort auf absehbare Zeit nichts zu „holen“ sei. Dann entstände viel Arbeit für die Staatsanwaltschaft, die den entsprechenden Antrag stellen müsse, für das Gericht, das eine vorläufige Sicherung anordne, und für die Polizei, die zu vollstrecken versuche, ohne dass am Ende gesicherte Vermögenswerte im Rahmen der

Vermögensabschöpfung eingezogen werden könnten. Es gebe also faktisch keinen Mehrwert. Deshalb sollte der Praxis ein weites Ermessen verbleiben.

Wie dargelegt, sei der Grundsatz der regelmäßigen vorläufigen Sicherung von Vermögenswerten mit der jetzigen Formulierung in § 111b und 111e StPO bereits angelegt: Es solle beschlagnahmt bzw. ein Vermögensarrest angeordnet werden, wenn ein dringender Tatverdacht bestehe, während bei einem Anfangsverdacht ein entsprechender Antrag gestellt werden könne. Wenn bereits bei einem Anfangsverdacht eine entsprechende Verpflichtung bestände, dann bestände diesbezüglich eine relativ niedrige Schwelle bei Vermögensstraftaten insgesamt. Wenn dann vorläufig gesichert würde - zum Beispiel ein Pkw, der dann in dieser Zeit nicht genutzt werden könnte -, das Verfahren aber am Ende eingestellt würde, entstünden Strafentschädigungsansprüche. Zwar seien die Anforderungen an eine persönliche Haftung der Staatsanwälte relativ hoch, aber natürlich entstünden daraus Entschädigungsansprüche gegen den Staat bzw. die Landeskasse.

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) legt dar, die Ausführungen der Ministerialvertreterin hätten gezeigt, dass aktuell im Bereich Vermögensabschöpfung auf Bundesebene und auch auf Initiative der Länder sehr viel passiere - bis hin zum am vergangenen Freitag in den Bundesrat eingebrachten Gesetzentwurf der Bundesregierung, mit dem ein administratives Vermögenseinziehungsverfahren eingeführt werden solle. Dies sei sehr zu begrüßen. In Nordrhein-Westfalen sei zum Beispiel auch ein Antrag der Grünen vorgelegt worden, der eine Weiterentwicklung der Vermögensabschöpfung vorsehe.

Dass die CDU-Fraktion auf einer Soll-Vorschrift auch bei einem Anfangsverdacht beharre, sei befremdlich und zeige auch ein gewisses Misstrauen gegenüber den Staatsanwaltschaften, die richtigen Entscheidungen zu treffen. Die Ausführungen der Ministerialvertreterin und auch der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte hätten doch deutlich gemacht, dass es sinnvoll sei, bei einem Anfangsverdacht Spielraum zu lassen, um Vermögen abschöpfen zu können oder - in begründeten Fällen - auch nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt. Gemeinsames Ziel sei doch auch, keine zusätzliche Bürokratie zu schaffen, und es werde immer wieder darauf hingewiesen, dass die Staatsanwaltschaften überlastet seien.

Abschließend erkundigt sich die Abgeordnete, ob das Justizministerium mit Blick auf weitere Festlegungen schon ein Verfahren oder einen Zeitplan avisiert habe oder zunächst den Gesetzentwurf auf Bundesebene abwarte, um dann auch zu prüfen, wo die entsprechenden Stellen bestmöglich angesiedelt werden sollten.

MR'in **Knab-Henrichs** (MJ) antwortet, in der Tat warte die Landesregierung zunächst auf das Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes, aber vorgesehen sei bereits, die gemäß der EU-Richtlinie verpflichtend einzurichtende Vermögensverwaltungsstelle zentral für Niedersachsen bei der ZOK in Celle einzurichten.

Was die Zentralisierung der Vermögensabschöpfungsstellen angehe, so habe sich der Geschäftsbereich zum jetzigen Zeitpunkt überwiegend dagegen ausgesprochen. In Umsetzung der Richtlinie müsse auch geprüft werden, wie viele Verfahren es mit Auslandsbezug gebe, bei denen die Fristen kurz seien. Hierfür sei ein Bereitschaftsdienst erforderlich, und es müsse weitere Schulungen geben. Die abschließende Entscheidung sei noch nicht gefallen; man wolle erst einmal abwarten, wie sich das Ganze in der Praxis gestalte, wenn die ersten Schritte umgesetzt seien.

Die zusätzlichen Stellen im Rahmen des Pakts für den Rechtsstaat würden ihres Wissens sozusagen in die Bezirke verteilt, die dann entschieden, wo das Personal konkret eingesetzt werden solle. Berichte aus dem Geschäftsbereich, dass bei den Rechtspflegern im Bereich der Vermögensabschöpfung dringender Handlungsbedarf bestehe, lägen dem MJ, wie ausgeführt, nicht vor.

Abg. **Martina Machulla** (CDU) erkundigt sich, ob dem MJ Zahlen dazu vorlägen, in wie vielen Fällen, in denen eine Vollstreckung angeordnet sei, weil der Verlust von Vermögenswerten im Raum stehe, tatsächlich vollstreckt werde, und wie viele weitere Staatsanwaltschaften neben Hannover über eigene Vermögensabschöpfungsabteilungen verfügten, die auch mit Vollstreckungen im Ausland befasst seien. Die Effektivität bei der Vollstreckung sei auch mit Blick auf die Frage des Ermessens interessant. Wenn klar sei, dass bei einer Vollstreckung nichts „zu holen“ sei, sei diese natürlich nicht sinnvoll. Aber wenn deshalb nicht vollstreckt werde, weil möglicherweise davon ausgegangen werde, dass die damit verbundenen Kosten zu hoch seien, sei dies schwierig. Es stelle sich auch die Frage, ob nicht gerade mit Blick auf die hohe Komplexität bei Vollstreckungen - insbesondere, wenn es um Vermögensabschöpfung im Ausland gehe - eine Zentralisierung sinnvoll sei.

MR'in **Knab-Henrichs** (MJ) teilt mit, statistisch erfasst werde zwar die Anzahl der vorläufigen Sicherungsmaßnahmen bzw. der Vermögensabschöpfungsmaßnahmen insgesamt, aber nach ihrer Kenntnis könne diese Zahl nicht statistisch ins Verhältnis zur Gesamtzahl der bei den Staatsanwaltschaften erfassten Eigentums- oder Vermögensdelikte gesetzt werden. Hinzu komme, dass sich die Vermögensabschöpfungsmaßnahmen auf Personen und nicht sozusagen auf Verfahren bezögen - ein Arrestbeschluss könne sich gegen verschiedene Personen richten -, sodass es schwierig wäre, festzustellen, dass im Verhältnis zu soundso vielen Verfahren soundso viele Vermögensabschöpfungsmaßnahmen durchgeführt worden seien. Sie werde dies aber noch einmal prüfen und gegebenenfalls Zahlen dazu nachliefern.

Auch werde sie Informationen dazu nachliefern, wie viele der elf Staatsanwaltschaften über spezielle Vermögensabteilungen verfügten. Die Staatsanwaltschaften, die nicht über eine solche Abteilung verfügten, könnten sich aber bei Fragen zur Vermögensabschöpfung auch im Ausland immer an die ZOK in Celle wenden, die in diesen Fällen berate und unterstütze.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) bittet darum, auch Informationen zu der Frage nachzuliefern, ob die Personen, die in den besonderen Abteilungen für Vermögensabschöpfung der Staatsanwaltschaften tätig sein, ausschließlich für Vermögensabschöpfung oder auch noch für andere Sachgebiete zuständig seien.

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) fragt, wie der Staat bei der Verwertung von abgeschöpfter Kryptowährung verfare, ob diese sofort verwertet werde bzw. inwiefern dabei die Kursentwicklung berücksichtigt werde, ob also der Staat sozusagen auch Geld damit verdienen könne.

MR'in **Knab-Henrichs** (MJ) antwortet, diese Aufgabe sei in Niedersachsen bei den Zentralstellen zur Verwertung virtueller Währungen in den entsprechenden Staatsanwaltschaften zentralisiert. Wie bereits ausgeführt, gebe es zur Verwertung einen Kooperationsvertrag mit dem Bankhaus Scheich und auch sogenannte Behördenwallets, auf die die eingezogenen Kryptowerte übertragen würden.

Bezüglich des Verwertungszeitpunkts gebe es keine starren Vorgaben oder Fristen, allerdings erfolge nach ihrer Kenntnis eine Verwertung in der Regel relativ zeitnah, weil der Kurs sehr volatil sei. Da die Kryptowährung an Wert verlieren oder gewinnen könne, müsse im Einzelfall geschaut werden, wann ein sinnvoller Verwertungszeitpunkt sei. Detailliertere Informationen zu der Frage, wie die Verwertung konkret erfolge, lägen ihr, Frau Knab-Henrichs, nicht vor; diese werde sie nachliefern.

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) fragt nach, ob es also keine konkreten rechtlichen Regelungen dazu gebe, sondern Personen mit Expertise in diesem Bereich die Märkte beobachteten und dann im Einzelfall entschieden, wann sinnvollerweise eine Verwertung erfolgen solle. - MR'in **Knab-Henrichs** (MJ) bestätigt dies.

Abg. **Thorsten Paul Moriß** (AfD) führt aus, auch aus seiner Sicht gebe es inzwischen im Bereich Vermögensabschöpfung Schritte in die richtige Richtung, wie der Vortrag der Ministerialvertreterin gezeigt habe und was wichtig sei, da die Organisierte Kriminalität - Bandenkriminalität, Clankriminalität - auch sehr strukturiert agiere - Stichwort „Wilhelmshaven“. Auffallend sei in diesem Zusammenhang, dass viele Inhaber zum Beispiel von Dönerläden, Kiosken oder Barbershops sehr große und teure Autos besäßen, zum Teil mit einem Wert von über 100 000 Euro. Es stelle sich die Frage, wie diese finanziert würden und ob die Landesregierung auch in diese Richtung schaue bzw. hier Maßnahmen vorsehe.

MR'in **Knab-Henrichs** (MJ) antwortet, zum einen warte die Landesregierung, wie ausgeführt, auf den Referentenentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe - Stichwort „Beweislastumkehr“ -, um bei Vermögen unklarer Herkunft oder großen Diskrepanzen zwischen dem legalen Einkommen und dem sichergestellten Vermögenswert leichter eine erweiterte Einziehung vornehmen zu können. Denn bislang hätten die Gerichte zum Teil Probleme, sich die Überzeugung zu verschaffen, dass Vermögen aus einer Vortat stamme.

Zum anderen enthalte der erwähnte Gesetzentwurf der Bundesregierung, der am vergangenen Freitag in den Bundesrat eingebracht worden sei, Regelungen zur Stärkung der Zollbehörden und zur Schaffung eines administrativen Einziehungsverfahrens, in dessen Rahmen hochwertige Vermögensgegenstände - mit Auslandsbezug - ohne Anfangsverdacht sichergestellt und eingezogen werden könnten. Diese Regelungen sollten unabhängig von einem Anfangsverdacht und von Straftaten zukünftig die Vermögenseinziehung erleichtern, um den legalen Wirtschaftskreislauf und die Finanzsysteme besser schützen und die Einbringung von inkriminierten Geldern - insbesondere im Immobilienbereich - besser verhindern zu können.

Abg. **Jan Schröder** (SPD) bedankt sich abschließend ebenfalls für die umfangreiche Unterrichtung, die gezeigt habe, dass beim Thema Vermögensabschöpfung aktuell sehr viel im Fluss und Niedersachsen bereits auf einem guten Weg sei, was die Zahlen im Bundesvergleich unterstrichen. Bezüglich der Einrichtung einer Zentralstelle zur Vermögensabschöpfung gebe es offenbar unterschiedliche Ansichten, und darüber könne natürlich immer politisch diskutiert werden. Festzustellen sei jedenfalls, dass Niedersachsen im Bereich der Vermögensabschöpfung erst einmal gut aufgestellt sei.

Verfahrensfragen

Vors. Abg. **Christoph Plett** (CDU) regt an, die Landesregierung - unabhängig von der im Rahmen der Unterrichtung erbetenen Nachlieferung weiterer Informationen - zu bitten, den Ausschuss zu gegebener Zeit über die weiteren Entwicklungen auf Bundesebene - insbesondere die Ausgestaltung des angekündigten Gesetzentwurfs zur Umsetzung der Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe - und die Auswirkungen auf Niedersachsen zu unterrichten.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) erklärt, eine entsprechende Unterrichtung sollte aus seiner Sicht losgelöst von dem Entschließungsantrag erfolgen; denn die CDU-Fraktion habe auch Erwartungen an die niedersächsische Justiz und die niedersächsischen Staatsanwaltschaften, was das Thema der Vermögensabschöpfung angehe - unabhängig von den Entscheidungen auf Bundesebene und der Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Recht. Über eine Beschlussempfehlung zu dem Antrag sollte deshalb - auch angesichts der Tatsache, dass seit der ersten Beratung des Antrags bis zur heutigen Unterrichtung bereits neun Monate vergangen seien - möglichst zeitnah abgestimmt werden, sobald die vom MJ angekündigten Informationen nachgeliefert worden seien. Spätestens im Oktober- oder November-Plenum sollte über den Antrag abgestimmt werden.

Vors. Abg. **Christoph Plett** (CDU) weist darauf hin, dass mit dem MJ abgesprochen gewesen sei, dass eine Unterrichtung zu dem Antrag erst nach dem Vorliegen des Gesetzentwurfs zur Umsetzung der genannten EU-Richtlinie erfolgen solle, damit auch dazu Informationen gegeben werden könnten.

Eine Unterrichtung des Ausschusses durch die Landesregierung über den noch für dieses Jahr angekündigten Gesetzentwurf zur Umsetzung der Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe sowie die weiteren Entwicklungen auf Bundesebene stehe einer zeitnahen Beschlussempfehlung zu dem Antrag im Übrigen nicht entgegen und könne unabhängig davon erfolgen.

Sodann bittet Vors. Abg. Plett die Vertreterin der Landesregierung, wenn möglich auch nachzuliefern, wie hoch die Quote der vorläufigen Vermögenssicherungen, die in Niedersachsen bezogen auf die geschätzten finanziellen Erträge der Organisierten Kriminalität bei 27,6 % - der absolute Betrag sei 7,5 Millionen Euro - liege, insbesondere in Bayern sei, wo es eine entsprechende Zentralstelle gebe, auf die der Antrag Bezug nehme.

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) wirft ein, aus ihrer Sicht bestehe kein Grund, diese Frage nur auf Bayern zu beziehen; von Interesse sei doch vielmehr, wo Niedersachsen im Vergleich zu den übrigen Bundesländern - gegebenenfalls auch nur den erfolgreichsten drei - stehe.

Abg. **Jan Schröder** (SPD) unterstreicht, auch nach seiner Auffassung sei es für eine Gesamtschau bzw. Einordnung Niedersachsen hilfreich zu erfahren, wie die Situation in den anderen 15 Bundesländern sei.

MR'in **Knab-Henrichs** (MJ) sichert zu, zu prüfen, ob es möglich sei, Zahlen zur Vermögensabschöpfung aus den einzelnen Bundesländern zu erhalten. Aktuell lägen ihr dazu nur die Zahlen aus dem Bundeslagebild „Organisierte Kriminalität“ vor.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) gibt abschließend zu bedenken, dass das reine Betrachten der Statistik insofern nicht unbedingt weiterhelfe, als es in manchen Jahren auch „Ausreißer“ geben könne, die es in anderen Jahren nicht gebe, und in den unterschiedlichen Bundesländern sei die

Organisierte Kriminalität auch unterschiedlich aufgestellt, sodass eine Vergleichbarkeit nicht unbedingt gegeben sei. Grundsätzlich gehe es ja nicht darum, am Ende möglichst viel Geld für die öffentliche Hand zu generieren, sondern die Frage sei, mit welchen Strukturen man möglichst erfolgreich sein könne. Es müssten also auch die Strukturen hinter den Zahlen betrachtet werden.

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) stimmt dem grundsätzlich zu und fügt hinzu, in der Unterrichtung sei auch deutlich geworden, dass auch die Arbeitsgruppe zu diesem Thema betont habe, dass es nicht sinnvoll sei, überall eins zu eins dieselben Strukturen zu schaffen, sondern der Spielraum, den die Richtlinie biete, genutzt werden solle, um den individuellen Anforderungen in jedem Bundesland gerecht zu werden. Am Ende müsse man die bestmögliche Struktur für Niedersachsen finden.

*

Der **Ausschuss** beschließt, die Beratung fortzusetzen, sobald die Landesregierung die erbetenen Informationen nachgeliefert hat, und dann zeitnah über eine Beschlussempfehlung abzustimmen.

Im Übrigen bittet er die Landesregierung, den Ausschuss zu gegebener Zeit über den aktuellen Sachstand auf Bundesebene zu unterrichten.
